

## Tipp des Monats

### Jeden Monat 30 Euro an der Tankstelle gespart – wie geht das?

Mit einem Steuergeschenk. Allerdings war dieses Steuergeschenk – wie alle Steuergeschenke in Deutschland – bis vor kurzem so kompliziert und unhandlich, dass es keiner haben wollte.

Stellen Sie sich vor: Ein Arbeitgeber möchte seinem Beschäftigten etwas Gutes tun und erhöht das Gehalt um 44 €. Es folgt Frust, denn nach Abzug von Rentenversicherung, Krankenversicherung und Steuern bleibt oft nur ein knappes Drittel, also im Beispiel nur 14 €, übrig. Das lohnt sich eigentlich nicht. Der Ausweg: Der Arbeitgeber gibt nicht Bargeld sondern einen Gutschein z. B. über Benzin im Wert von 44 €. Dann heißt es günstigstenfalls: Kein Frust, keine Abzüge, alles kommt „brutto für netto“ beim Beschäftigten an. Also zusätzlich zu den 14 €, die beim Bargeld nach Abzügen angekommen wären, nochmal 30 € gesparte Abzüge.

Gut so? Viel zu gut! Das meint jedenfalls das Finanzamt und versucht, dieses Gutschein-Verfahren so unhandlich wie möglich zu machen: So darf ein Gutschein nur zusätzlich zum ohnehin zu zahlenden Arbeitslohn gezahlt werden, die 44 € pro Monat dürfen nicht überschritten werden. Auch eine „Saldierung“ mit niedrigeren Sachbezügen aus anderen Monaten ist nicht erlaubt. Und vor allem: Auf dem Gutschein durfte bisher kein Geldbetrag ausgewiesen werden, sondern nur die Sache, also z.B. „30 Liter Diesel“. Woher der Arbeitgeber wissen sollte, ob diese 30 Liter Diesel mehr als 44 € kosten, ist immer ein Geheimnis der Finanzämter geblieben.

Das wurde jetzt dem höchsten deutschen Finanzgericht, dem Bundesfinanzhof, zu bunt und es entschied: Selbstverständlich darf ein Betrag auf dem Gutschein stehen und selbstverständlich kann ein Arbeitgeber sich z. B. Gutscheine bei einer Tankstelle kaufen und diese dann an seine Arbeitnehmer weitergeben. Aus dem Gutschein muss nur klar hervorgehen, dass der Beschäftigte keinen Anspruch auf Geld, sondern nur auf Sachen hat, dann ist steuerlich mit dem Gutschein alles in Ordnung. Alle anderen Einschränkungen bleiben aber leider weiterhin bestehen.

Zum Entzücken vieler Arbeitgeber, die sich schon auf weitere Streitereien mit dem Finanzamt eingestellt hatten, hat auch das Bundesfinanzministerium eingelenkt und nunmehr alle Finanzbeamten angewiesen, diesem Urteil in vollem Umfang zu folgen.

Also worauf warten Sie noch? Ihr Steuergeschenk wartet auf Sie.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Ihr Team von Erbel + Bernsen